

Nutzungsordnung der Fachbibliothek Chemie am Standort Endenich

Zweckbestimmung

(1) Die Fachbereichsbibliothek Chemie am Standort Endenich (im folgenden Bibliothek genannt) ist eine zentrale Betriebseinheit der Fachgruppe Chemie, die gemeinsam mit der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn (ULB) die Literatur- und Informationsversorgung für Forschung, Lehre und Studium im Fach Chemie sicherstellt.

(2) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Ausleihbare Lehrbücher stehen in der Lehrbuchsammlung der ULB Abteilungsbibliothek für Medizin, Naturwissenschaften und Landbau (MNL) zur Verfügung.

Zulassung zur Benutzung

Die Bibliothek dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Mitglieder dieser Hochschule. Die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule sind zur Benutzung zugelassen. Andere natürliche und juristische Personen können auf Antrag zur Benutzung zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet die Bibliotheksleitung.

Öffnungszeiten

Mo. - Do.: 9.00 - 17.00 Uhr. Freitag: 9.00 - 13.00 Uhr

Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei.

Benutzung

(1) Die Bestände der Bibliothek stehen nur für die Präsenzbenutzung zur Verfügung.

(2) Der Benutzer entnimmt die gewünschten Medien selbst den Regalen. Die entnommenen Medien sind nach Benutzung, spätestens vor Verlassen der Bibliothek, auf die vorgesehenen Tische vor dem Computerraum zu legen.

(3) CDs werden gegen Hinterlegung des Bibliotheksausweises oder eines amtlichen Ausweises ausgegeben.

Verhalten innerhalb der Bibliothek

(1) Jeder Benutzer hat im Interesse einer ungestörten Benutzung Rücksicht zu üben und sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Im Leseraum darf weder geredet noch dürfen störende Geräusche erzeugt werden. In den übrigen Bibliotheksräumen ist leises Sprechen erlaubt.

- (3) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Haustiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (4) Gegenstände, die zur Mitnahme oder Beschädigung von Bibliotheksgut geeignet sind, insbesondere Überbekleidung, Taschen, Mappen, Schirme, Gepäck u. ä. sind in den dafür vorgesehenen Einrichtungen (z.B. Schließfächer) unterzubringen.
- (5) Benutzer dürfen daraufhin kontrolliert werden, ob sie Bibliothekseigentum unberechtigt mit sich führen.
- (6) Anweisungen des Bibliotheksteams zu einer ordnungsgemäßen Bibliotheksbenutzung ist Folge zu leisten. Auf Verlangen des Bibliotheksteams ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

Schließfächer

- (1) In der Bibliothek stehen den Benutzern Münzschließfächer mit Geldrückgabe zur Verfügung.
- (2) Die Fächer dienen der Aufbewahrung von Garderobe, Taschen, Arbeitsunterlagen und ähnlichen Materialien. Verderbliche Lebensmittel oder gesundheitsgefährdende Stoffe dürfen dort nicht gelagert werden. Die Bibliotheksverwaltung ist berechtigt, bei Verdacht des Missbrauchs Schließfächer zu kontrollieren.
- (3) Die Fächer dürfen nur jeweils für einen Tag benutzt werden und sind bis zur Schließung der Bibliothek zu räumen. Die Benutzung schließt das Einverständnis ein, dass das Fach von der Bibliotheksverwaltung geöffnet und geräumt werden kann, wenn es bis zur Schließung der Bibliothek nicht geleert ist. In diesem Fall verfällt das Pfandgeld. Die bei einer zwangsweisen Räumung des Fachs vorgefundenen Sachen werden von der Bibliotheksverwaltung längstens zwei Monate verwahrt, mit Ausnahme von Lebensmitteln, die vernichtet werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die Rechte der Berechtigten an diesen Sachen.
- (4) Bei Störungen des Schließmechanismus ist das Bibliotheksteam zu verständigen. Für Beschädigungen bei eigenmächtigen Eingriffen haftet der Benutzer.
- (5) Der Verlust eines Schlüssels ist dem Bibliotheksteam unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels entstehen, trägt der Benutzer.
- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der in den Schließfächern eingebrachten Sachen.

Nutzung der Computerarbeitsplätze und digitalen Informationsangebote

- (1) Die Bibliothek stellt Computerarbeitsplätze und W-LAN-Zugänge zur Verfügung. Der Zugang zum Datennetz ist auf Studenten und Mitarbeiter der Universität beschränkt, die sich mit ihren persönlichen Kenndaten anmelden.
- (2) Die Computerarbeitsplätze dürfen nicht für bibliotheksfremde Zwecke genutzt werden. Bibliotheksfremd ist alles, was Arbeit und Auftrag der Bibliothek behindert, gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt. Bei starker Nachfrage kann die Benutzung der Geräte zeitlich beschränkt werden.
- (3) Anweisungen zur Benutzung der Geräte, Datenbanken und Internetdienste sind einzuhalten. Es ist untersagt, Änderungen bei den Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und der Software vorzunehmen.

- (4) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch Manipulation oder sonstige unerlaubte Benutzungen an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen. Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel an den Geräten sind dem Bibliotheksteam unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die einem Benutzer durch technische oder sonstige Störungen an Geräten oder Programmen entstehen.
- (6) Ergänzend zur Benutzungsregelung der Bibliothek finden die einschlägigen Bestimmungen des Hochschulrechenzentrums Anwendung.

Reproduktionsmöglichkeiten

- (1) Soweit sachliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, können aus den Beständen der Bibliothek Reproduktionen angefertigt werden.
- (2) Den Benutzern stehen im Kopierraum öffentliche Kopiergeräte zur Verfügung.
- (3) Auch ein Buchscanner kann in der Bibliothek genutzt werden. Bitte lassen Sie sich bei der ersten Nutzung vom Bibliotheksteam einweisen.

Auskunftserteilung

- (1) Das Bibliotheksteam erteilt den Benutzern Auskünfte über die Bestände der Bibliothek. Darüber hinaus ist er bei der Benutzung der Kataloge, bibliographischen Hilfsmittel, Nachschlagewerke und Datenbanken behilflich.
- (2) Auskünfte aus den Beständen der Bibliothek oder aus Datenbanken können erteilt werden, soweit technische und personelle Gegebenheiten der Bibliothek dies gestatten. Literaturverzeichnisse oder ähnliche Zusammenstellungen werden nicht angefertigt.

Ausscheiden aus der Hochschule

Jedes Mitglied der Hochschule, das die Hochschule verlässt, hat vorher alle Verpflichtungen gegenüber den Bibliotheken der Universität Bonn einzulösen.

Benutzungseinschränkungen, Benutzungsausschluss

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann je nach Schwere des Verstoßes von der Bibliotheksleitung zeitweise oder dauernd von der Benutzung oder von bestimmten Benutzungsarten ausgeschlossen werden. Nicht erledigte Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Schadenersatzforderungen) bleiben bestehen.
- (2) Gegen den Ausschluss kann gem. §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen beim Rektor der Universität schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

- (1) Alle Medien und Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Als Beschädigung von Medien gelten auch

Eintragungen jeder Art, wie z. B. Markierungen und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.

(2) Wer Medien, Einrichtungsgegenstände oder sonstige Arbeitsmittel der Bibliothek verliert oder beschädigt, hat dies der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten.

(3) Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Schadenersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Benutzer hat danach innerhalb einer von der Bibliothek gesetzten Frist entweder den früheren Zustand wiederherzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die Bibliothek kann gegen Erstattung der Kosten auch selbst die Reparatur, ein Ersatzexemplar oder eine Reproduktion besorgen.

Beachtung von Urheberrechten

(1) Die Beachtung bestehender Urheberrechte im Rahmen der Benutzung von Druckschriften, anderen Medien und digitalen Informationen obliegt in jedem Falle dem Benutzer. Die Lizenzbedingungen, unter denen elektronische Information zur Verfügung gestellt wird, sind zwingend zu beachten.

(2) Wird die Bibliothek wegen Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist der verursachende Benutzer verpflichtet, die Bibliothek von allen Ansprüchen freizustellen.